

## Synopse

### Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe; Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **145.12**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 10. Januar 2023
	I.
	Der Erlass «Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS <a href="#">145.12</a> ) vom 13. September 2010 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 3</b>          Vermittler und Vermittlerinnen</p> <p><sup>1</sup> Die jährliche Grundentschädigung für den Vermittler oder die Vermittlerin beträgt Fr. 18 000.–. Diese deckt die ersten 50 erledigten Vermittlungen eines Kalenderjahres. Für jede weitere Vermittlung wird eine Fallpauschale von Fr. 250.– ausgerichtet.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p><sup>1bis</sup></p> <p>Für Stellvertreterarbeiten ohne Verfahrensabschluss steht dem Vermittler oder der Vermittlerin eine Entschädigung von Fr. 45.– pro Stunde zu.</p>	<p><sup>1</sup> Dem Vermittler oder der Vermittlerin wird eine jährliche Grundentschädigung für eine bestimmte Anzahl Vermittlungen ausgerichtet. Für jede weitere Vermittlung wird eine Fallpauschale von Fr. 250.– ausgerichtet.</p> <p><sup>1bis</sup> Die jährliche Grundentschädigung beträgt je nach Kreis:</p> <p>a) Kreis 1 (inkl. 70 Vermittlungen) Fr. 25'000.–;</p> <p>b) Kreis 2 (inkl. 40 Vermittlungen) Fr. 14'500.–;</p> <p>c) Kreis 3 (inkl. 40 Vermittlungen) Fr. 14'500.–.</p> <p><i>Text entfernt.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 10. Januar 2023
<p><sup>2</sup> Die Grundentschädigung wird am Ende eines Quartals, die Fallpauschalen werden am Jahresende ausbezahlt.</p>	<p><sup>2</sup> Für Stellvertreterarbeiten ohne Verfahrensabschluss steht dem Vermittler oder der Vermittlerin eine Entschädigung von Fr. 45.– pro Stunde zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundentschädigung wird am Ende eines Quartals, die Fallpauschalen werden am Jahresende ausbezahlt.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.</p>